

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang Potsdam, den 12. November 2003 Nummer 45

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Vereinbarung über die Einrichtung einer "Task Force Tierseuchenbekämpfung"	1018
Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	
Satzungsänderung der Verbandssatzung des "Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG"	1022
Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der e.dis Energie Nord AG	
Bekanntmachung der Vierten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der e.dis Energie Nord AG	1023

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 45/2003

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Vereinbarung über die Einrichtung einer "Task Force Tierseuchenbekämpfung"

Vom 14. Oktober 2003

Die am 28. Juli 2003 letztunterzeichnete Vereinbarung über die Einrichtung einer "Task Force Tierseuchenbekämpfung" ist nach ihrem § 9 am 28. Juli 2003 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 14. Oktober 2003

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Vereinbarung über die Einrichtung einer "Task Force Tierseuchenbekämpfung"

vom 28. Juli 2003

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

dem Freistaat **Bayern** vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz Schellingstr. 155

80797 München

dem Land Berlin

vertreten durch die

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Oranienstraße 106

10969 Berlin

dem Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Spornstraße

14467 Potsdam

der Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch den

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,

Jugend und Soziales Contrescarpe 73

28195 Bremen

der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

Behörde für Umwelt und Gesundheit

Lagerstr. 36

20357 Hamburg

dem Land Hessen

vertreten durch das

Hessische Sozialministerium

Dostojewskistraße 4

65187 Wiesbaden

dem Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,

Forsten und Fischerei Paulshoeher Weg 1

19061 Schwerin

dem Land Niedersachsen

vertreten durch das

Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten

Calenberger Straße 2

30169 Hannover

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

dem Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Forsten Kaiser-Friedrich-Str. 1

55116 Mainz

dem Land Saarland

vertreten durch das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit & Soziales Franz-Josef-Röder-Straße 23

66119 Saarbrücken

dem Freistaat **Sachsen** vertreten durch das Sächsische Staatsministerium

für Soziales Albertstraße 10

01097 Dresden

dem Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Olvenstedter Straße 4

39108 Magdeburg

dem Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

dem Freistaat Thüringen

vertreten durch das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Werner-Seelenbinder-Straße 6

99096 Erfurt

Präambel

Die Agrarministerkonferenz vom 19. bis 21. September 2001 in Prenzlau hat ein neues Konzept zur Bekämpfung bestimmter hochkontagiöser Tierseuchen beschlossen. Kein Land ist für sich allein in der Lage, den Ausbruch einer hochkontagiösen Tierseuche wie Maul- und Klauenseuche zu beherrschen. Für diese Fälle ist ein noch intensiveres Zusammenwirken des Bundes und der Länder notwendig. Daher wurde die Bildung einer "Task Force Tierseuchenbekämpfung" ("Task Force") auf Bund-Länder-Ebene zur Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen in Deutschland beschlossen.

Die "Task Force" dient der Beratung der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Länder. Mit der Beratung durch die "Task Force" soll zugleich ein koordiniertes Vorgehen bei der Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen sichergestellt werden

§ 1 "Task Force"

- (1) Bund und Länder richten eine "Task Force" zur Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen ein, die aus jeweils einem in der Tierseuchenbekämpfung erfahrenen Vertreter* der an der Vereinbarung beteiligten Länder, des Bundesministeriums der Verteidigung, der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere sowie dem Leiter des Nationalen Krisenzentrums Tierseuchenbekämpfung beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) oder seinem Vertreter (Mitglieder) besteht.
- (2) Vorsitzender der "Task Force" ist der Leiter des Nationalen Krisenzentrums Tierseuchenbekämpfung beim BMVEL oder sein Vertreter.
- (3) Die "Task Force" ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der "Task Force" vertretenen Länder sowie der Vorsitzende anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der "Task Force" kommen, vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 2, mit der Mehrheit der Stimmen der in der "Task Force" vertretenen Länder zustande.
- (4) Die "Task Force" gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die "Task Force" nimmt folgende Aufgaben wahr:
- Empfehlungen zur Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen, insbesondere im Hinblick auf länderübergreifende und grenzüberschreitende Belange,
- 2. Sammlung und Bewertung epidemiologischer Erkenntnisse,

Zur besseren Lesbarkeit wird durchgängig die männliche Form verwandt.

- Erstellung einer Übersicht über die Standards der Länder für die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung sowie Empfehlungen zur Aktualisierung dieser Standards,
- 4. Vorschläge für die Einrichtung und den Betrieb schneller, insbesondere länderübergreifender Informationswege, auch im Hinblick auf Informationspflichten gegenüber der Europäischen Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und Drittländern,
- Erstellung und Pflege einer Liste von Personen, die im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts eines Ausbruchs einer hochkontagiösen Tierseuche (Krisenfall) den betroffenen Ländern zur Personalverstärkung zur Verfügung stehen,
- 6. Pflege und Fortschreibung der "Handbücher Tierseuchenbekämpfung" insbesondere im Hinblick auf die praktische Vollzugstätigkeit,
- 7. Vorschläge zur Koordinierung diagnostischer Kapazitäten,
- 8. Vorschläge zur Durchführung von Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen sowie länderübergreifender Übungen und Trainingsprogramme,
- 9. Empfehlungen hinsichtlich der Einrichtung mobiler Bekämpfungszentren,
- 10. Erstellung und Pflege einer Liste in der Tierseuchenbekämpfung erfahrener Spezialisten zur Verwendung in einer Expertengruppe nach § 3 aus Vorschlägen des Bundes und der Länder für ihren jeweiligen Bereich,
- 11. im Krisenfall Benennung der Mitglieder der Expertengruppe nach § 3.
- (2) Zur Behandlung besonderer Fragestellungen im Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung kann die "Task Force" Arbeitsgruppen einrichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Expertengruppe

- (1) Auf Anforderung eines betroffenen Landes wird im Krisenfall eine Expertengruppe gebildet. Fordern mehrere Länder eine Expertengruppe an, können weitere Expertengruppen gebildet werden. Anforderungen sind an die "Task Force" zu richten.
- (2) Jede Expertengruppe besteht aus mindestens drei in der Tierseuchenbekämpfung erfahrenen Experten der Länder oder des Bundes, die von der "Task Force" aus der Liste nach § 2 Nr. 10 ausgewählt und benannt werden.
- (3) Die Expertengruppe berät die zuständige Landesbehörde und gibt Empfehlungen, um ein koordiniertes und einheitliches Vorgehen der Länder bei der Tierseuchenbekämpfung zu gewährleisten.
- (4) Für die "Task Force" und auf Anforderung auch für den zentralen Krisenstab auf der Ebene der Amtschefs der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ressorts des Bundes und der Länder erstellen die Expertengruppen in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Ländern Berichte über den Stand der Seuchenbekämpfung.

§ 4 Arbeitsstab

(1) Zur fachlichen Vorbereitung der Beschlüsse der "Task Force"

- wird ein Arbeitsstab gebildet. Diesem obliegt insbesondere die Erarbeitung von Berichten und Beschlussvorschlägen im Hinblick auf die Erledigung der Aufgaben der "Task Force" nach § 2 Abs. 1.
- (2) Der Arbeitsstab wird im Auftrag der Länder von Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, eingerichtet. Der Arbeitsstab besteht aus einem beamteten oder beauftragten Tierarzt, einem Sachbearbeiter sowie einem weiteren, jeweils für sechs Monate von den Ländern entsandten Tierarzt. Der Arbeitsstab wird in räumlicher Nähe zum Nationalen Krisenzentrum Tierseuchenbekämpfung beim BMVEL eingerichtet.
- (3) Das Land Nordrhein-Westfalen hält die erforderlichen Stellen für den Arbeitsstab vor. Die Länder entsenden den weiteren Tierarzt nach Absatz 2 Satz 2 in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Zeitpunkt, an dem der Arbeitsstab seine Tätigkeit aufnimmt. Abweichend von Satz 2 kann ein anderes als das zur Entsendung verpflichtete Land den weiteren Tierarzt entsenden, soweit die "Task Force" einer solchen Entsendung nicht widerspricht. Das BMVEL stellt die für den Arbeitsstab erforderlichen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel zur Verfügung.

§ 5 **Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte der "Task Force" führt der Vorsitzende; er lädt zu den Sitzungen der "Task Force" ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Kostentragung

- (1) Die Personal- und Personalnebenkosten für den beamteten oder beauftragten Tierarzt und den Sachbearbeiter nach § 4 Abs. 2 Satz 2 werden von den Ländern entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an Großvieheinheiten getragen. Für die Berechnung der Großvieheinheiten werden die Tierarten Rinder, Schweine und Schafe nach dem aktuellen Stand der Erhebung über die Viehbestände nach dem Agrarstatistikgesetz zu Grunde gelegt.
- (2) Die Personal- und Personalnebenkosten für den weiteren Tierarzt nach § 4 Abs. 2 Satz 2 trägt das entsendende Land.
- (3) Die Kosten der räumlichen Unterbringung des Arbeitsstabes sowie die Kosten der erforderlichen Ausstattung mit Sachmitteln trägt das BMVEL.
- (4) Die Reisekosten der Expertengruppe nach § 3 trägt jeweils das die Expertengruppe anfordernde Land.

§ 7 Vereinbarungsdauer und Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen

Parteien zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals nach einer dreijährigen Laufzeit. Erfolgt die Kündigung durch eine andere Partei als durch den Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen, wird die Vereinbarung mit den verbleibenden Parteien fortgesetzt.

(2) Die kündigende Partei bleibt verpflichtet, zur Kostentragung nach § 6 solange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge ihrer Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind in entsprechender Anwendung des § 6 von der kündigenden Partei zu tragen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit der Vereinbarung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die letzte an der Vereinbarung beteiligte Partei diese unterzeichnet und die unterzeichnete Vereinbarung dem BMVEL übermittelt hat. Hierzu genügt es, wenn jede an der Vereinbarung beteiligte Partei eine Anfertigung, die mit den von den anderen beteiligten Parteien unterzeichneten Ausfertigungen im Wortlaut gleich ist, unterzeichnet und dem BMVEL übermittelt hat. Das BMVEL unterrichtet die an der Vereinbarung beteiligten Parteien über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung.

Berlin, den 23. Januar 2003

Für die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Alexander Müller

Für das Land:

Stuttgart, den 12. Februar 2003

Baden-Württemberg vertreten durch: Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum

Arnold

München, den 22. April 2003 (Datum des Übersendungsschreibens)

Bayern vertreten durch: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

Erika Görlitz

Berlin, den 13. Juni 2003 (Datum des Übersendungsschreibens)

Berlin vertreten durch: Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Schulte-Sasse

Potsdam, den 10. Juli 2003

Brandenburg vertreten durch: Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Schmitz-Jersch

Bremen, den 27. Mai 2003

Bremen vertreten durch: Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

In Vertretung

Arnold Knigge

Hamburg, den 15. Juli 2003

Hamburg vertreten durch:

Behörde für Umwelt und Gesundheit

Gregor Kempkens

Wiesbaden, den 14. Februar 2003

Hessen vertreten durch:

Hessisches Sozialministerium

Seif

Schwerin, den 4. März 2003

Magdeburg, den 19. Februar 2003

Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch:

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,

Forsten und Fischerei

Sachsen-Anhalt vertreten durch:

Ministerium für Landwirtschaft

und Umwelt

(Siegel)

Kreer

Aeikens

Hannover, den 3. Februar 2003

Kiel, den 21. März 2003

Erfurt, den 19. Februar 2003

Niedersachsen vertreten durch:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In Vertretung

Schulz

Schleswig-Holstein vertreten durch: Ministerium für Soziales,

Gesundheit und Verbraucherschutz

Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsgesetzgeber des Landes Schleswig-Holstein die erforderlichen Mittel in den Haushalten ab 2004 zur Verfügung stellt.

gung sten

Düsseldorf, den 28. Juli 2003

Horst-Dieter Fischer

Nordrhein-Westfalen

vertreten durch:

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

In Vertretung

Dr. Thomas Griese

Thüringen vertreten durch:

Ministerium für Soziales, Familie

und Gesundheit

In Vertretung

Mainz, den 2. Mai 2003 Heinz-Günter Maaßen

Rheinland-Pfalz vertreten durch:

Ministerium für Umwelt und Forsten

Hendrik Hering

Saarbrücken, den 25. März 2003

Saarland

vertreten durch: Herrn Staatssekretär Josef Hecken Ministerium für Frauen, Arbeit,

Gesundheit und Soziales

J. Hecken

Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG

Satzungsänderung der Verbandssatzung des "Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG"

Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG

Die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes

Dresden, den 2. April 2003

Sachsen

vertreten durch:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales

der WEMAG vom 6. November 1995 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 371) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. August 2003 (ABl. für Brandenburg S. 794) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:

"Die Verbandsversammlung hat 253 Mitglieder."

Albin Nees

In der Anlage sind folgende Gemeinden zu streichen:

Gemeinde Groß Görnow	(Nr. 42)
Gemeinde Gädebehn	(Nr. 134)
Gemeinde Reetz	(Nr. 176)
Gemeinde Baek	(Nr. 231)
Gemeinde Retzin	(Nr. 232)

Der Gemeindename der Nummer 178, Gemeinde Gülitz, wird in Gülitz-Reetz geändert.

Folgende Gemeinden sind in der Anlage neu aufzunehmen:

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
81	Groß Pankow (Prignitz)	
82	Lübesse	Amt Rastow
83	Rastow	Amt Rastow
85	Sülstorf	Amt Rastow
86	Uelitz	Amt Rastow
89	Sukow	Amt Banzkow
91	Stadt Bad Wilsnack	Amt Bad Wilsnack/ Weisen
165	Gammelin	Amt Hagenow-Land
180	Toddin	Amt Hagenow-Land

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 22. Januar 2003 folgende Genehmigung erteilt:

"Nach Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 1./6. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 343) i. V. m. § 152 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 360) genehmige ich die Änderung der Verbandssatzung wegen des Beitritts der Gemeinden Lübesse, Rastow, Sülstorf, Uelitz (Landkreise Ludwigslust, Amt Rastow) und der Gemeinde Sukow (Landkreis Parchim, Amt Banzkow) sowie der brandenburgischen Gemeinde Groß Pankow (Landkreis Prignitz)."

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 2. September 2003 folgende Genehmigung erteilt:

"Nach Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 1./6. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 343) i. V. m. § 152 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 360) genehmige ich die Änderung der Verbandssatzung

wegen des Beitritts der Gemeinden Gammelin und Toddin (Landkreis Ludwigslust, Amt Hagenow-Land) sowie der brandenburgischen Gemeinde Bad Wilsnack (Amt Bad Wilsnack/Weisen, Landkreis Prignitz)."

Brüel, den 21. Oktober 2003

(Siegel)

Dr. Ernst Repp

Verbandsvorsteher

Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der e.dis Energie Nord AG

Bekanntmachung der Vierten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der e.dis Energie Nord AG

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2003 (ABI, für Brandenburg S. 784) wird folgendermaßen geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:

"Die Verbandsversammlung hat 302 Mitglieder."

Folgende Gemeinde ist in der Anlage zu streichen:

Gemeinde Rödlin-Thurow (Nr. 172).

Der Gemeindename der Nr. 117, Gemeinde Neu-Kentzlin, wird in Kentzlin geändert.

Bei der Gemeinde Temmen-Ringenwalde, Nr. 314, wird "Amt Templin-Land" durch Amt Gerswalde ersetzt.

Bei den Gemeinden

Basedow	Nr. 145
Duckow	Nr. 146
Faulenrost	Nr. 147
Gielow	Nr. 148
Gorschendorf	Nr. 149
Kummerow	Nr. 150

wird "Amt Malchin-Land" durch "Amt Am Kummerower See" ersetzt.

Bei der Stadt Neukalen, Nr. 281, wird unter Amt "Amt Am Kummerower See" eingefügt.

Die folgende Gemeinde ist in der Anlage neu aufzunehmen:

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
34	Grapzow	Amt Tollensetal

		_	_	_
Amtshlat	t fiir	Rran	den	huro

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1024

Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 45 vom 12. November 2003

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 3. Februar 2003 folgende Genehmigung erteilt:

"Nach Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 1./6. Juni 2001 (GVOBI. M-V S. 343) i. V. m. § 152 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 360) genehmige ich die Änderung der Verbandssatzung wegen des Beitritts der Gemeinde Grapzow (Amt Tollensetal)."

Torgelow, den 28. Oktober 2003

(Siegel)

Ralf Gottschalk

Verbandsvorsteher

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0